

Hinweise zu Spenden und Sponsoring

Spende

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, kann ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen.¹

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ oder ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen.²

„Eintrittsspenden“ werden i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Konzert in der Kirche) wird vielfach um eine „Spende“ bzw. „freiwillige Spende“ geworben bzw. sie erbeten. Die Erbringung der Leistung (Konzert) steht damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gegenleistung („Spende“). Die Gegenleistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuer.³

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen, z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“), dürfte dagegen echte – und damit nicht steuerbare Spenden bewirken. Die für die Steuerpflicht neuralgische innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Gegenleistung der Kirchengemeinde (Angebot von Speisen und Getränken, Konzertbesuch) dürfte hier regelmäßig nicht zu unterstellen sein.

Sponsoring

Sponsoringeinnahmen sind nur steuerpflichtig, wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Nicht steuerpflichtig sind hingegen Einnahmen aus Sponsoring ohne Gegenleistung oder mit Duldungsleistung bzw. geringfügiger Gegenleistung.

Zur Abgrenzung sind folgende Erläuterungen heranzuziehen:

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

a) Ohne Gegenleistung

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine Sponsoring- oder Werbeleistung, vielmehr eine nicht steuerbare Spende (sh. auch entsprechende Anmerkungen) vor. Es wird nicht über eine Anzeige oder Ähnliches auf das

¹ Abschnitt 1.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE

² BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39

³ Abschnitt 10.1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 UStAE

fördernde Unternehmen hingewiesen. Es darf demnach auch keine Rechnung über den zugewendeten Betrag, allenfalls eine Zuwendungsbestätigung/Spenden-Quittung ausgestellt werden.

b) Duldungsleistung, geringfügige Gegenleistung (z. B. öffentlicher Dank, Hinweis auf Unterstützung)

Bei „Duldungsleistungen“ weist eine Kirchengemeinde beispielsweise auf Plakaten, in Veranstaltungsprogrammen oder Ähnlichem lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hin. Ein solcher Hinweis kann durch Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Nennung von Werbebotschaften erfolgen. Der Hinweis auf den Sponsor darf im Hinblick auf Größe, wiederholte Nennung oder Auffälligkeit beispielsweise das Plakat nicht beherrschen. Zulässig ist etwa auch die Verwendung des Logos des Sponsors auf der Homepage der Körperschaft, wobei jedoch hierbei keine „Verlinkung“ auf den Internet-Auftritt des fördernden Unternehmens erfolgen darf. Auch kann der Sponsor auf seinem Briefkopf, in Werbeanzeigen usw. den Satz „Sponsor der ... Körperschaft“, „Wir unterstützen ...“, gegebenenfalls auch mit einem entsprechenden Logo, abdrucken. Es darf auch kein Hinweis auf Angebote oder konkrete Produkte des Sponsors erfolgen.

Die Kirchengemeinde erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar.

c) Aktive Gegenleistung und Mitwirkung der gesponserten Kirchengemeinde

Eine „Duldungsleistung“ wird dann überschritten, wenn die Kirchengemeinde an den Werbemaßnahmen aktiv mitwirkt, z. B. durch Aufnahme einer Firmenanzeige oder Produktwerbung in Programmen, Vorhalten von Werbedrucken, Einräumung von Werbeflächen auf Fahrzeugen oder Ähnlichem. Die Leistung wird z. B. steuerrelevant, wenn der Sponsorenname auf einem Veranstaltungsplakat größer ist als der eigentliche Veranstaltungshinweis. Diese aktive Gegenleistung führt zu einer Steuerpflicht.